



Informationsblatt für Unfallgeschädigte

Bei der Berechnung des Fahrzeugschadens hat der Geschädigte grundsätzlich Anspruch auf die Stundenlöhne der regionalen, markengebundenen Fachwerkstätten (z.B. VW, Opel, BMW, Mercedes usw.). Diese Stundenlöhne hat der Sachverständige auch im Gutachten zu berücksichtigen und werden im Reparaturfall auch anstandslos von der ersatzpflichtigen Versicherung erstattet.

Bei fiktiver Abrechnung (Auszahlung des Schadenbetrages) des Geschädigten hat der Bundesgerichtshof mit der Entscheidung VI ZR 53/09 vom 20.10.2009 dem ersatzpflichtigen Versicherer die Möglichkeit eingeräumt, auf eine kostengünstigere freie Fachwerkstatt zu verweisen, wenn

- er die Gleichwertigkeit der Reparatur beweist,
- das Fahrzeug älter als 3 Jahre ist und
- das Fahrzeug nicht regelmäßig in einer markengebundenen Werkstatt gewartet oder instandgesetzt wurde.

Bei einem Fahrzeugalter bis zu 3 Jahren hat der BGH einen Verweis grundsätzlich ausgeschlossen.

Für den Geschädigten ist daher von besonderer Wichtigkeit, bei Fahrzeugen die älter als 3 Jahre sind, die regelmäßige Wartung oder Instandsetzung durch Rechnungen oder das Wartungsheft belegen zu können.

Kann der Geschädigte diesen Nachweis nicht erbringen, ist mit einer Kürzung der im Gutachten veranschlagten Reparaturkosten zu rechnen.

Für Rückfragen hierzu stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.